

Begründung

Allgemeiner Teil

Die FMA ist gemäß § 90 Abs. 11 des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2018 – WAG 2018, BGBl. I Nr. 107/2017, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 37/2018, ermächtigt, einen Aufschub für die Nachhandelstransparenz gemäß Art. 21 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 über Märkte für Finanzinstrumente, ABl. Nr. L 173 vom 12.06.2014 S. 84, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2016/1033, ABl. Nr. L 175 vom 30.06.2016 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 278 vom 27.10.2017 S. 54 zu gewähren. Art. 21 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 umfasst zwei Fallgruppen von Aufschüben:

- Ist bereits einem Handelsplatzbetreiber ein Aufschub von der Nachhandelstransparenz in Bezug auf Nichteigenkapitalinstrumente genehmigt worden, ist dieser Aufschub gemäß Art. 21 Abs. 4 Unterabs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 auch Rechtsträgern für außerbörsliche Geschäfte in diesen Nichteigenkapitalinstrumenten zu gewähren.
- Ist einem Handelsplatzbetreiber ein solcher Aufschub nicht genehmigt worden, kann die zuständige Behörde gemäß Art. 21 Abs. 4 Unterabs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 Rechtsträgern für die gleichen Fallgruppen, in denen einem Handelsplatzbetreiber der Aufschub genehmigt werden kann, einen Aufschub gewähren.

Das Konzept der Handelstransparenzausnahmen-Verordnung 2018 – HTAusV 2018, BGBl. II Nr. 387/2017, geht bisher davon aus, dass der Handelsplatzbetreiber sich gemäß § 5 Abs. 1 HTAusV 2018 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 1 Unterabs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 die rechtlich möglichen und den Marktverhältnissen entsprechenden Aufschübe genehmigen lässt, so dass diese Aufschübe ohne Weiteres gemäß § 5 Abs. 6 HTAusV 2018 auch für den außerbörslichen Handel genutzt werden können. Das Konzept baut auf der Bestimmung gemäß Art. 21 Abs. 4 Unterabs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 auf und lässt konsequenterweise die Möglichkeit gemäß Art. 21 Abs. 4 Unterabs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 außer Acht. Das Konzept setzt voraus, dass das allgemeine Regulierungsziel erreicht wird, demzufolge ein möglichst großer Anteil des früher außerbörslichen Handels nunmehr über Handelsplätze abgewickelt wird.

Das erste Jahr der Anwendung hat gezeigt, dass für den außerbörslichen Handel von Nichteigenkapitalinstrumenten weder diese Annahme noch die daraus zu ziehende Schlussfolgerung vorausgesetzt werden kann, dass sehr breit Aufschübe für den börslichen Handel beantragt und genehmigt werden. Dies war 2018 nicht der Fall. Gleichwohl sprechen aus behördlicher Sicht keine Gesichtspunkte dagegen, dass die möglichen Aufschübe allein für den außerbörslichen Handel gelten. Vielmehr haben Geschäfte gemäß § 5 Abs. 1 Z 1 bis 4 HTAusV 2018 und die Gründe für einen Aufschub der Nachhandelstransparenz bei diesen Geschäften im außerbörslichen Handel eine noch größere Bedeutung als im börslichen Handel. Deswegen sollen die Aufschübe gemäß Art. 21 Abs. 4 Unterabs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 durch diese Novelle gewährt werden. Für eine Regelung gemäß Art. 21 Abs. 4 Unterabs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 entfällt damit der Bedarf.

Im Zuge der Novelle sollen gestützt auf alle durch die Stamfassung der HTAusV 2018 ausgenutzten Verordnungsermächtigungen Verweise auf Bundesgesetze und Unionsrecht aktualisiert werden.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 5 Abs. 6):

Mit dieser Bestimmung wird allen Rechtsträgern gewährt, Nachhandelsinformationen über abgeschlossene Geschäfte im Hinblick auf Nichteigenkapitalinstrumente zeitlich verzögert in Bezug auf den gemäß Art. 21 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 10 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 festgestellten Zeitpunkt zu veröffentlichen, wenn eine der folgenden Fallgruppen gemäß § 5 Abs. 1 Z 1 bis 4 vorliegt:

- ein Geschäft mit großem Volumen,
- ein Geschäft in Bezug auf einen illiquiden Markt,
- ein umfangreiches Geschäft oder
- ein ausgenommenes Transaktionspaket.

Nachdem nur die Möglichkeit eines Aufschubes und nicht einer vorübergehenden Aussetzung festgelegt wird, sind im Einklang mit Art. 21 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 weitere Anforderungen und

insbesondere eine Vorabgenehmigung gemäß Art. 11 Abs. 1 Unterabs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 nicht zu erfüllen.

Als Folge kann die bisherige Regelung des § 5 Abs. 6 entfallen.

Zu Z 2 (§ 7 Z 1 bis 3 und 5):

Verweisanpassungen.

Zu Z 3 (§ 8 Abs. 2):

Bestimmung zum Inkrafttreten.